

KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT

ESSEN



A 05/2017

Beschluss

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Prozessbevollmächtigter:

Klägerin,

gegen

die Mitarbeitervertretung

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Antrag auf Ersetzung der Zustimmungen zu Eingruppierungen für Hilfskräfte in der Schlafbereitschaft

hat das Kirchliche Arbeitsgericht Essen am 2. August 2018 durch den Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts Dr. Gloria, FamOT und die Richter Dompropst Thomas Zander und Gabriele Seidich

beschlossen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beauftragung eines Bevollmächtigten im Verfahren zur Wahrung der Rechte der Bevollmächtigenden erforderlich und zweckmäßig ist.**
- 2. Die Kosten dafür sind von der Klägerin zu tragen.**
- 3. Der Gegenstandswert wird – vorläufig - auf 4000,- € festgesetzt.**

Begründung:

1. Die Beklagte hat beantragt, die Kosten für einen Rechtsbeistand für das Verfahren beim Kirchlichen Arbeitsgericht zu übernehmen, die Notwendigkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten in der Sache festzustellen und vorab die Frage der Kostenübernahme zu entscheiden.
2. Nach § 12 Abs. 2 KAGO kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständigen anfechtbaren Beschluss entscheiden, ob Auslagen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KAGO erstattet werden.
3. Nach der somit anwendbaren Vorschrift des § 17 MAVO trägt der Dienstgeber die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass diese zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Rechtsstreit anzuwenden.
4. Aufgrund der Komplexität der zu verhandelnden juristischen Fragestellungen erscheint unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im vorliegenden Verfahren die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der Bevollmächtigenden notwendig und erforderlich.
5. Ferner ist die Beauftragung eines Bevollmächtigten in der Sache zweckmäßig, da sich die Klägerin ebenfalls eines Rechtsanwalts bedient und die Beauftragung eines Bevollmächtigten der Beklagten dazu dient, die „Waffengleichheit“ der Parteien sicherzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Klägerin Verfahrensbeschwerde (§§ 12 Abs. 2, 55 KAGO) einlegen.

Die Beschwerde muss

innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen

(* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.)

schriftlich beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht
Zwölfling 14
45127 Essen**

eingelegt werden.

Die Einlegung der Verfahrensbeschwerde innerhalb der Frist beim

**Kirchlichen Arbeitsgerichtshof
c/o Deutsche Bischofskonferenz
Kaiserstraße 161
53113 Bonn**

genügt zur Wahrung der Frist.

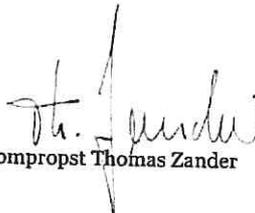
Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde.

Dr. Gloria, FamOT


Gabriele Seidich


Dompropst Thomas Zander

Essen, 01.08.2018